

(30. 10. 1972), Heinrich Mainz, HALK Hanau (27. 10. 1972), Heinrich Reichling, HALK Hanau (27. 10. 1972), Adolf Fuchs, HALK Fulda (30. 10. 1972), Arnold Becker, HALK Wiesbaden (27. 10. 1972), Heinrich Cronau, HALK Kassel (30. 10. 1972), Heinrich Seibert, HALK Darmstadt (27. 10. 1972), Karl-Heinz Lamberth, HALK Lauterbach (1. 11. 1972), Werner Hegerbekermeier, HALK Hanau (3. 11. 1972); zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Wilfried Figge, HALK Marburg (30. 10. 1972), Ernst Kautzsch, HALK Lauterbach (31. 10. 1972); zum **Oberinspektor** Inspektor (BaP) Hans Joachim Hecker, HALK Hanau (27. 10. 1972); zum **Technischen Amtsinспекtor** Technischer Hauptsekretär (BaL) Heinrich Liesemer, HALK Lauterbach (30. 10. 1972); zum **Amtsinспекtor** Hauptsekretär (BaL) Rudi Damaschk, HALK Lauterbach (2. 10. 1972); zum **Technischen Hauptsekretär** Technischer Obersekretär (BaL) Klaus Forth (2. 10. 1972); zu **Hauptsekretären** die Obersekretäre (BaP) Bernhard Schleicher, HALK Lauterbach, Wiltrud Schäfer, HALK Darmstadt, Hans Freund, Eugen Seng (sämtlich 2. 10. 1972); zu **Technischen Obersekretären** die Technischen Sekretäre (BaL) Willi Huber, HALK Lauterbach, Dieter Graulich, HALK Lauterbach (beide 2. 10. 1972);

zu **Technischen Obersekretären** die Technischen Sekretäre (BaP) Ulrich Müller, HALK Dillenburg (2. 10. 1972), Erika Stoepler, HALK Lauterbach (2. 10. 1972), Reinhard Kauck, HALK Hanau (13. 10. 1972), Friedhelm Pfeiffer, HALK Dillenburg (16. 10. 1972), Willi Butzer, HALK Lauterbach (30. 10. 1972);

zum **Obersekretär** Sekretär (BaP) Wilfried Krämer, HALK Dillenburg (16. 10. 1972);

zum **Inspektoranwalt** (BaW) Bewerber Edgar Kreuzer (2. 10. 1972);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Vermessungsrat (BaP) Dieter Brand, HALK Dillenburg (30. 10. 1972);

in den Ruhestand getreten:

Obervermessungsrat Oskar Riemenschneider, HALK Marburg (1. 11. 1972);

entlassen:

Oberinspektor Friedhelm Kleine, HALK Hanau (31. 12. 1972).

*) HALK = Hess. Amt für Landeskultur.

Wiesbaden, 24. 1. 1973 **Landeskulturamt Hessen**

LK. 10.7.1. — gen. — 1504/73

StAnz. 7/1973 S. 319

227 KASSEL

Regierungspräsidenten

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Hersfeld-Rotenburg und Fulda — Landschaftsschutzverordnung für den Soisberg — vom 9. Januar 1973

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie des § 13 Abs. 1 bis 3 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 10. 1972 (GVBl. I S. 349) in Verbindung mit § 1 des Hess. Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. I S. 159), wird folgendes verordnet:

§ 1

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Landschaftsteile im Bereich der Landkreise Hersfeld-Rotenburg und Fulda werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften als Landschaftsschutzgebiet „Soisberg“ dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

Zur Verdeutlichung des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist das Landschaftsschutzgebiet mit grüner Umrandung in eine Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 10 000, die beim Regierungspräsidenten in Kassel zur ständigen Einsicht hinterlegt ist, eingetragen. Weitere Ausfertigungen der Landschaftsschutzkarte befinden sich bei den beteiligten unteren Naturschutzbehörden, bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden sowie bei dem Hess. Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —.

§ 2

Die äußeren Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden gebildet:

Im Westen: (von Norden nach Süden): durch die Kreisstraße (K) 10 vom Schnittpunkt mit der Grenze der Landkreise Hersfeld und Hünfeld bis zur Kreuzung mit der Landesstraße (L) 3380 östlich der Gemeinde Ufhausen.

Im Süden: (von Westen nach Osten) durch die Landesstraße (L) 3380 von der Kreuzung mit der Kreisstraße (K) 10 bis zur Kreuzung mit dem Weg, Gemarkung Hohenroda, Ortsteil Soislieden, Flur 1, Parz.-Nr. 86.

Im Osten: (von Süden nach Norden) durch den vorgenannten Weg, Gemarkung Hohenroda, Ortsteil Soislieden von der Kreuzung mit der Landesstraße (L) 3380 bis zur Einmündung in die Kreisstraße (K) 12 durch die Kreisstraße (K) 12 bis zum Schnittpunkt mit der Kreisstraße (K) 11 durch die in nördliche Richtung führende Kreisstraße (K) 11 vom letztgenannten Schnittpunkt bis zur Einmündung des Weges, Gemarkung Wehrshausen, Flur 12, Parz.-Nr. 71.

Im Norden: (von Osten nach Westen) durch den Weg, Gemarkung Wehrshausen, Flur 12, Parz.-Nr. 71, von der Berührung mit der Kreisstraße (K) 11 bis zur Einmündung des Weges, Gemarkung Wehrshausen, Flur 11, Parz.-Nr. 72;

durch den Weg, Gemarkung Wehrshausen, Flur 14, Parz.-Nr. 62, in Fortsetzung des Weges, Gemarkung Wehrshausen, Flur 12, Parz.-Nr. 71, bis zum Auftreffen auf die gemeinsame Grundstücksgrenze, Parzellen Nr. 1/1 und 2—15;

durch die gemeinsame Grundstücksgrenze, Parzellen Nr. 1/1 und 2—15 von der Berührung mit dem Weg, Gemarkung Wehrshausen, Flur 14, Parz.-Nr. 62, in südliche Richtung bis zur Kreisgrenze Hersfeld/Hünfeld;

durch die Kreisgrenze Hersfeld/Hünfeld vom Schnittpunkt mit der gemeinsamen Grundstücksgrenze, Parzellen Nr. 1/1 und 2—15, bis zum Schnittpunkt mit der Kreisstraße (K) 10 bei Unterweissenborn.

§ 3

(1) Es ist verboten, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Verboten ist insbesondere:

- a) Das Ablagern von Müll und Schutt aller Art sowie das Abstellen von Autowracks an anderen als den nach Abs. 3 zugelassenen Plätzen;
- b) das unbefugte Anzünden von Feuer und das Wegwerfen von Abfällen sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft, insbesondere der Gewässer;
- c) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- d) das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege und der Parkplätze mit Ausnahme des Anlieger- sowie des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs;
- e) Wohnwagen oder Zelte außerhalb der dafür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze aufzustellen; dies gilt nicht für Arbeiterwohnwagen, die betrieblichen Zwecken der Forstwirtschaft und des Straßenbaues dienen;
- f) Liegewiesen (-flächen) und Badeplätze außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Stellen zu errichten;
- g) an den Gewässern und auf den Parkplätzen Kraftfahrzeuge zu waschen und zu pflegen;

- h) in Höhe oder Bauart über das Maß des Erforderlichen hinausgehende, insbesondere nicht ortsübliche Grundstückseinfriedigungen in der freien Landschaft zu errichten;
- i) Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsch und Bäume außerhalb des Waldes zu roden, abzuschneiden, abzubrennen oder auf sonstige Weise zu beseitigen. Für die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege, die den Bestand erhält, gilt dieses Verbot nicht. Im übrigen ist § 2 Abs. 2—5 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. 3. 1968 — GVBl. I S. 63 — entsprechend anzuwenden.

(3) Ohne vorherige Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde ist es zur Vermeidung der in § 3 Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen verboten:

- a) Bauwerke aller Art, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen, einschließlich fliegender Bauten, ferner Verkaufsstände (auch fahrbare) sowie sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten; ausgenommen ist die Errichtung von Wildfütterungen oder von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz ohne geschlossene Aufbauten im Walde;
- b) Bild- oder Schrifttafeln (z. B. Reklameschilder) sowie Plakate anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.
- c) Müll- und Schuttabladeplätze sowie Lagerplätze aller Art anzulegen oder zu erweitern;
- d) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen vorzunehmen sowie Schienen-, Seilbahnen und Versorgungsanlagen jeglicher Art, insbesondere Freileitungen zu bauen; ausgenommen sind der land- und forstwirtschaftliche Wegebau sowie die Dränung landwirtschaftlicher Nutzflächen;
- e) Teiche, Tümpel, Findlinge und Felsblöcke zu beseitigen oder zu beschädigen;
- f) die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Entnehmen oder Aufschütten von Bodenbestandteilen; ausgenommen ist der Betrieb der innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung bereits im Abbau befindlichen Lagerstätten, soweit es sich nicht um wesentliche Erweiterungen handelt; als wesentliche Erweiterung gilt nicht das kontinuierliche Fortschreiten des Abbaubetriebes (lfd. Vergrößerung vorhandener Abgrabungen und Aufschütten sowie Wiederauffüllung abgegrabener Flächen) auf den bereits z. Z. der Unterschutzstellung durch Vertrag oder Grundabtretungsanspruch für die betriebliche Nutzung gesicherten Grundstücken.

(4) Den Verboten und Beschränkungen nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 unterliegen nicht:

- a) Flächen und Grundstücke, die innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne des § 34 des BBauG liegen,
- b) Flächen und Grundstücke, die innerhalb der Baugebiete eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG liegen, vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Abs. 5.

(5) Mit Rücksicht auf die in Abs. 1 aufgeführten Schutzzwecke gelten die Vorschriften des Abs. 2, Buchstaben a, e und g sowie der Abs. 3, Buchstaben b, c und e auch in ausgewiesenen Sondergebieten (z. B. Wochenendhaus- und Feriendorfgebieten) soweit sie abgesetzt von der Ortslage in der freien Landschaft liegen. Abs. 3, Buchstabe a gilt in diesen Gebieten insoweit, wie der nach dem Bebauungsplan vorgesehene Nutzungsumfang überschritten wird.

§ 4

(1) Vor der Zulassung von Zelt-(Wohnwagen-)plätzen nach § 3 Abs. 2 Buchstabe e) hat die untere Naturschutzbehörde die Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde einzuholen.

(2) Die Zulassung nach § 3 (2) Buchstaben e) und f) oder die Zustimmung nach § 3 (3) kann unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden. Sie ist zu versagen, wenn auch durch Auflagen oder Bedingungen nicht vermieden werden kann, daß das Vorhaben die Natur schädigt, den Naturgenuß beeinträchtigt oder das Landschaftsbild verunstaltet. Sie ist zu erteilen, wenn und soweit das Vorhaben keine dieser beeinträchtigenden Wirkungen erwarten läßt.

Sie kann auch erteilt werden, wenn das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt werden soll.

(3) Die Zulassung oder Zustimmung nach dieser Verordnung ersetzt etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen nicht.

§ 5

(1) Werden in dem Landschaftsschutzgebiet Veränderungen oder Handlungen gem. § 3 vorgenommen, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Verordnung bzw. zu erteilten Zustimmungen gem. § 3 Abs. 3 und 5 oder Ausnahmegenehmigungen gem. § 7, einschließlich den Bedingungen und Auflagen stehen, so kann der Regierungspräsident in Kassel auf Kosten der Betroffenen die teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

(2) Soweit nach § 3 Abs. 3 zustimmungspflichtige Vorhaben mit bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen schädigenden Eingriffen in die Landschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 im Zusammenhang stehen, können sich die Auflagen oder Bedingungen gemäß § 4 Abs. 2 auch darauf erstrecken, die bereits vorhandene Beeinträchtigung der Landschaft zu mildern. Dies gilt nicht, soweit es sich bei den bereits bestehenden Eingriffen um behördlich genehmigte Anlagen oder Bauwerke handelt oder wenn unzumutbare Aufwendungen erforderlich werden.

§ 6

Die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser beiden Bewirtschaftungsarten gemäß den Vorschriften der §§ 8 und 9 des Hess. Forstgesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 211) in der Fassung vom 13. 5. 1970 (GVBl. I S. 344) sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.

§ 7

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag in besonderen Fällen von der höheren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 und 4 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) den Verboten des § 3 Abs. 2 Buchstaben a)—i) dieser Verordnung zuwiderhandelt,

(2) ohne vorherige Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 3 Buchstaben a)—f) oder des § 3 Abs. 5 dieser Verordnung vornimmt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde.

§ 9

Nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 bezieht, eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 9. 1. 1973

**Der Regierungspräsident
als höhere Naturschutzbehörde**
IV/6 b — 46 b
gez. Schneider

StAnz. 7/1973 S. 320

228

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Frankenberg, Fritzlar-Homberg, Waldeck und Ziegenhain — Landschaftsschutzverordnung für den Kellerwald — vom 11. 8. 1972 (StAnz. 1972 S. 1626)

In der o. a. Verordnung muß der 1. Halbsatz der Grenzbeschreibung für den östlichen Bereich des Landschaftsschutzgebietes in § 2 wie folgt lauten:

„Im Osten durch die B 3 in nordöstlicher Richtung bis zur Einmündung in die K 61 (südlich Oberurff);“ — statt nördlich Oberurff —.

Kassel, 8. 1. 1973

**Der Regierungspräsident
Höhere Naturschutzbehörde**
IV/6 b — 46 b

StAnz. 7/1973 S. 321

§ 3

Diese Verordnung tritt am 25. November 1995 in Kraft.

Gießen, 10. Oktober 1995

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 44/1995 S. 3427

1132

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 12. Oktober 1995

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (BGBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Weilmünster in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Martinmarktes am 12. November 1995 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Am Bleidenbach (Nassauer Straße bis Berggasse), Hauptstraße (Marktplatz bis Aulenhäuser Straße), Färbergasse, Schaumgasse, Marktplatz, Mühlweg, Rathausplatz, Weilstraße (Haus-Nr. 50—118) und Möttauer Straße (Haus-Nr. 1—5).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 12. November 1995 in Kraft.

Gießen, 12. Oktober 1995

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 44/1995 S. 3428

1133

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „In den kleinen Wirtswiesen“ vom 11. Oktober 1995

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird verordnet:

Artikel 1

(1) § 1 Abs. 1 der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „In den kleinen Wirtswiesen“ vom 15. Oktober 1992 (StAnz. S. 2891) erhält folgende Fassung:

§ 1

(1) Die Feuchtwiesen und Stillgewässer östlich von Lich werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als zukünftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von fünf Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens ein Jahr verlängert werden.

(2) § 4 wird gestrichen.

(3) Der bisherige § 5 wird § 4.

(4) In § 4 Satz 1 wird die Rechtsgrundlage „§ 43 Abs. 2 Nr. 15“ durch „§ 43 Abs. 3 Nr. 9“ ersetzt.

(5) Der bisherige § 6 wird § 5.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 11. Oktober 1995

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 44/1995 S. 3428

1134

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Aschborn und Uderborn bei Rödgen“ vom 11. Oktober 1995

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird verordnet:

Artikel 1

(1) § 1 Abs. 1 der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Aschborn und Uderborn bei Rödgen“ vom 21. Oktober 1992 (StAnz. S. 2897) erhält folgende Fassung:

§ 1

(1) Die Quellbereiche, Feuchtwiesen, Seggenrieder und Waldflächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als zukünftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von fünf Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens ein Jahr verlängert werden.

(2) § 4 wird gestrichen.

(3) Der bisherige § 5 wird § 4.

(4) In § 4 Satz 1 wird die Rechtsgrundlage „§ 43 Abs. 2 Nr. 15“ durch „§ 43 Abs. 3 Nr. 9“ ersetzt.

(5) Der bisherige § 6 wird § 5.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 11. Oktober 1995

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 44/1995 S. 3428

1135

KASSEL

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Würfel am Obersberg bei Bad Hersfeld“ als Regenerationsgebiet vom 4. Oktober 1995

Auf Grund des § 18 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die einstweilige Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Würfel am Obersberg bei Bad Hersfeld“ als Regenerationsgebiet vom 26. November 1990 (StAnz. S. 2706) wird um sieben Jahre bis zum 11. Dezember 2002 verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 4. Oktober 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 44/1995 S. 3428

1136

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Hersfeld-Rotenburg und Fulda — Landschaftsschutzverordnung für den Soisberg — vom 28. August 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

zes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Soisberg“ vom 9. Januar 1973 (StAnz. S. 320) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die Mittelgebirgslandschaft des Soisberges wird in den Grenzen, die sich aus der in Absatz 3 genannten Abgrenzungskarte (Anlage 1) ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt Flächen in den Landkreisen Fulda und Hersfeld-Rotenburg. Es hat eine Größe von ca. 378 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium in Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei den bei den Kreisräusschüssen — unteren Naturschutzbehörden — der Landkreise Fulda, Wörthstraße 15, 36037 Fulda, und Hersfeld-Rotenburg, Lindenstraße 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet Soisberg betreffenden Abschriften der Verordnung. Die Karten können bei der oberen und bei den genannten unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächenteile sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzziehung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.“

2. § 2 wird gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ohne vorherige Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde ist es zur Vermeidung der in § 3 Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen verboten:

1. das Ablagern von Müll und Schutt aller Art sowie das Abstellen von Autowracks an anderen als den dafür zugelassenen Plätzen;
2. das unbefugte Anzünden von Feuer und das Wegwerfen von Abfällen sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft, insbesondere der Gewässer;
3. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
4. das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege und der Parkplätze mit Ausnahme des Anlieger- sowie des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs;
5. Wohnwagen oder Zelte außerhalb der dafür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze aufzustellen; dies gilt nicht für Arbeiterwohnwagen, die betrieblichen Zwecken der Forstwirtschaft und des Straßenbaus dienen;
6. Liegewiesen(-flächen) und Badeplätze außerhalb der zugelassenen Stellen zu errichten;
7. an den Gewässern und auf den Parkplätzen Kraftfahrzeuge zu waschen und zu pflegen;
8. in Höhe oder Bauart über das Maß des Erforderlichen hinausgehende, insbesondere nicht ortsübliche Grundstückseinfriedungen in der freien Landschaft zu errichten;
9. Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche und Bäume außerhalb des Waldes zu roden, abzuschneiden, abzubrennen oder auf sonstige Weise zu beseitigen. Für die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege, die den Bestand erhält, gilt dieses Verbot nicht;
10. Bauwerke aller Art, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen, einschließlich fliegender Bauten, ferner Verkaufsstände

(auch fahrbare) sowie sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten; ausgenommen ist die Errichtung von Wildfütterungen oder von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz ohne geschlossene Aufbauten im Walde;

11. Bild- und Schrifttafeln (z. B. Reklameschilder) sowie Plakate anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
12. Müll- und Schuttabladepätze sowie Lagerplätze aller Art anzulegen oder zu erweitern;
13. wasserwirtschaftliche oder wegebauliche Maßnahmen vorzunehmen sowie Schienen-, Seilbahnen- oder Versorgungstrassen jeglicher Art, insbesondere Freileitungen zu bauen; ausgenommen sind der forst- und landwirtschaftliche Wegebau sowie die Dränung landwirtschaftlicher Nutzflächen;
14. Teiche, Tümpel, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen oder zu beschädigen;
15. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Entnehmen oder Aufschütten von Bodenbestandteilen; ausgenommen ist der Betrieb der innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung bereits im Abbau befindlichen Lagerstätten, soweit es sich nicht um wesentliche Erweiterungen handelt; als wesentliche Erweiterung gilt nicht das kontinuierliche Fortschreiten des Abbaubetriebes (lfd. Vergrößerung vorhandener Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Wiederauffüllung abgegrabener Flächen) auf den bereits z. Z. der Unterschutzstellung durch Vertrag oder Grundabtretungsanspruch für die betriebliche Nutzung gesicherten Grundstücken.“

b) Die bisherigen Abs. 3, 4 und 5 werden wie folgt geändert:

„(3) Handlungen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), entsprechen, sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüsch, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen.

(4) Zuständig für Ordnungsverfügungen in den Fällen der Abs. 1 und 2 ist die untere Naturschutzbehörde.

(5) Zuständig für Ordnungsverfügungen im Fall des Abs. 3 ist die obere Naturschutzbehörde.“

4. In § 4 Abs. 1 wird die Bezeichnung „höhere Naturschutzbehörde“ durch die Bezeichnung „obere Naturschutzbehörde“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird gestrichen.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „nach § 3 Abs. 3“ durch die Verweisung „nach § 3 Abs. 2“ ersetzt.

6. In § 6 wird die Verweisung „gemäß den Vorschriften der §§ 8 und 9 des Hessischen Forstgesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 211) in der Fassung vom 13. 5. 1970 (GVBl. I S. 344)“ durch die Verweisung „nach den §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130)“ ersetzt.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

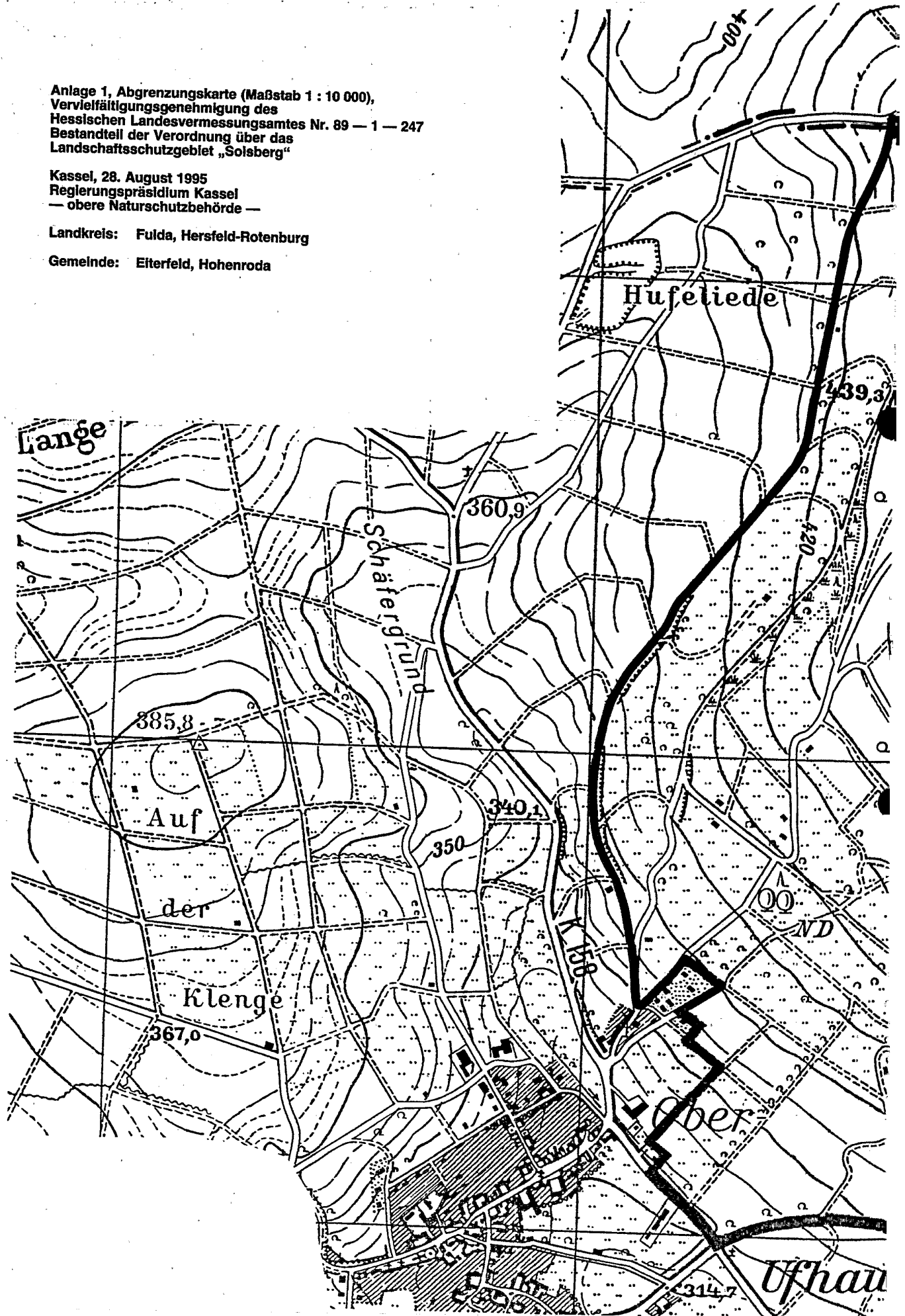
1. entgegen § 3 Abs. 2 Ziffer 1 Müll und Schutt aller Art ablagert;
2. entgegen § 3 Abs. 2 Ziffer 2 Feuer anzündet oder die Landschaft verunreinigt;
3. entgegen § 3 Abs. 2 Ziffer 3 die Ruhe der Natur stört;
4. entgegen § 3 Abs. 2 Ziffer 4 mit Kraftfahrzeugen aller Art parkt oder fährt;
5. entgegen § 3 Abs. 2 Ziffer 5 Wohnwagen oder Zelte aufstellt;
6. entgegen § 3 Abs. 2 Ziffer 6 Liegewiesen oder Badeplätze errichtet;
7. entgegen § 3 Abs. 2 Ziffer 7 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflügt;

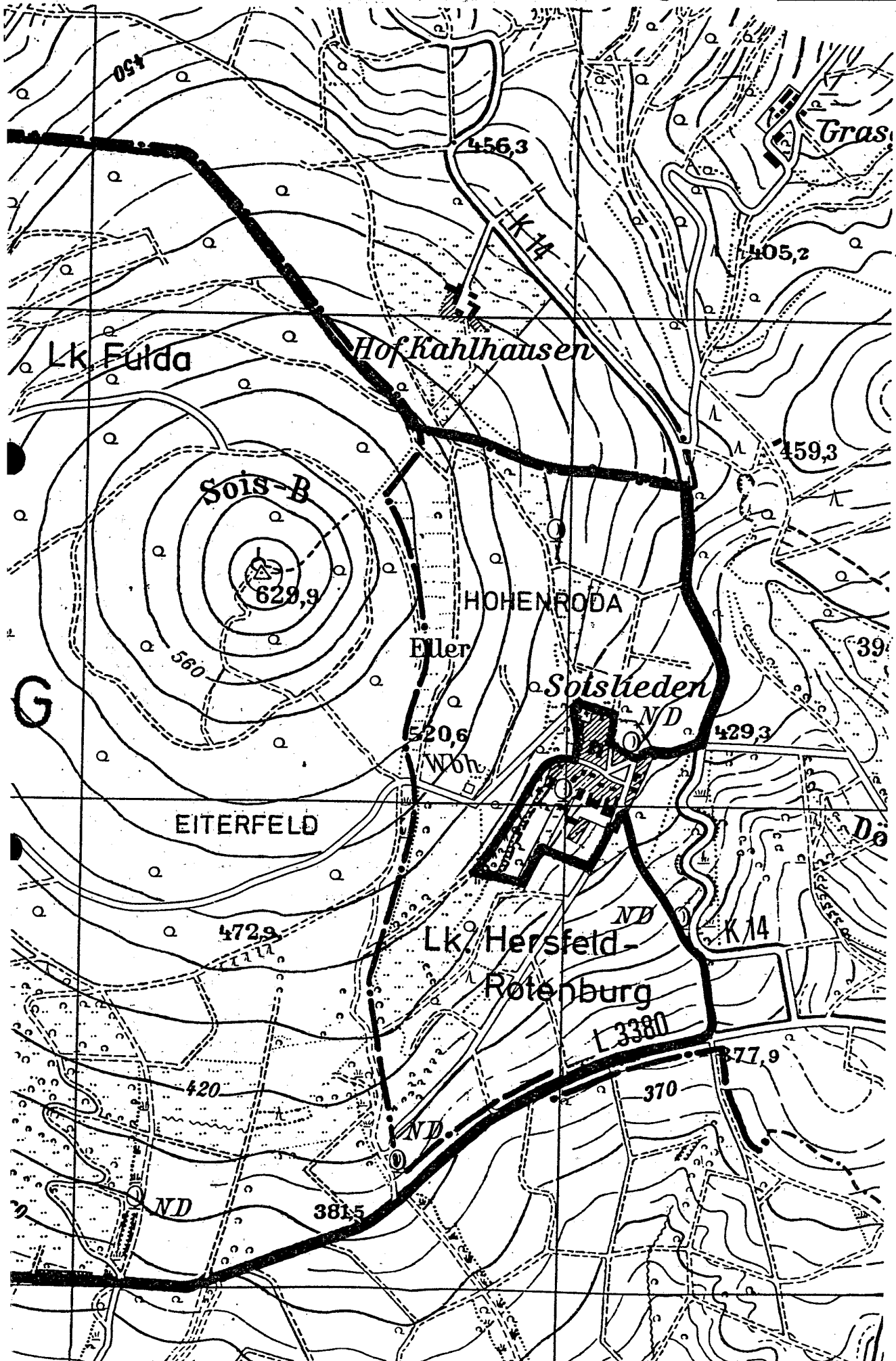
Anlage 1, Abgrenzungskarte (Maßstab 1 : 10 000),
Vervielfältigungsgenehmigung des
Hessischen Landesvermessungsamtes Nr. 89 — 1 — 247
Bestandteil der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Solsberg“

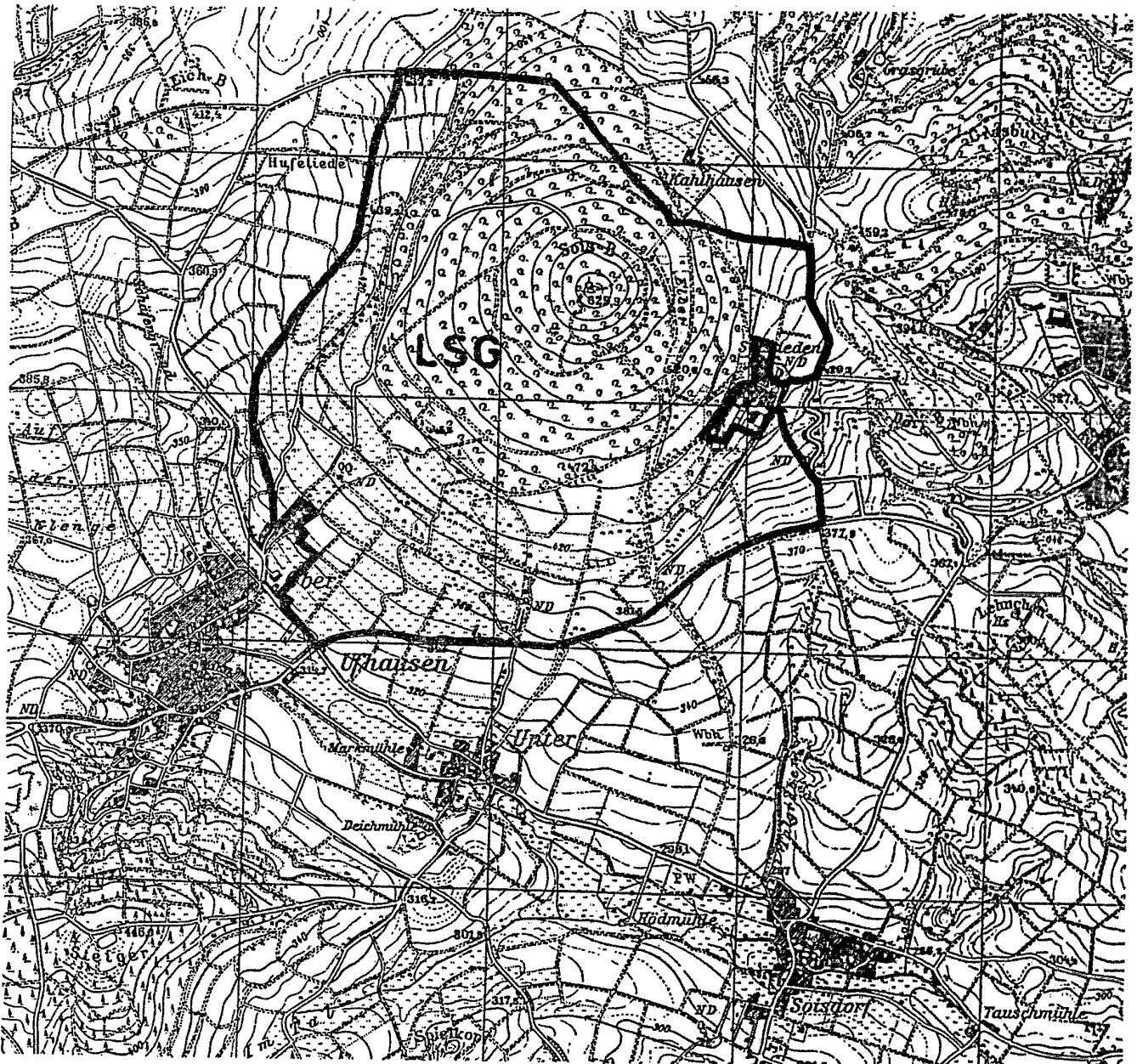
Kassel, 28. August 1995
Regierungspräsidium Kassel
— obere Naturschutzbehörde —

Landkreis: Fulda, Hersfeld-Rotenburg

Gemeinde: Eiterfeld, Hohenroda







Übersichtskarte als Anlage 2 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Hersfeld-Rotenburg und Fulda — Landschaftsschutzverordnung für den Soisberg — vom 28. August 1995

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5225,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 — 1 — 007

- | | |
|---|--|
| <p>8. entgegen § 3 Abs. 2 Ziffer 8 nicht ortsübliche Grundstückseinfriedungen errichtet;</p> <p>9. entgegen § 3 Abs. 2 Ziffer 9 Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder Bäume beseitigt;</p> <p>10. entgegen § 3 Abs. 2 Ziffer 10 Bauwerke errichtet;</p> <p>11. entgegen § 3 Abs. 2 Ziffer 11 Bild- oder Schrifttafeln anbringt;</p> <p>12. entgegen § 3 Abs. 2 Ziffer 12 Müll- oder Schuttablageplätze anlegt oder erweitert;</p> <p>13. entgegen § 3 Abs. 2 Ziffer 13 wasserwirtschaftliche oder wegebauliche Maßnahmen vornimmt, Schienen-, Seilbahnen oder Versorgungsleitungen baut;</p> <p>14. entgegen § 3 Abs. 2 Ziffer 14 Teiche, Tümpel, Findlinge oder Felsbrocken beseitigt oder beschädigt;</p> | <p>15. entgegen § 3 Abs. 2 Ziffer 15 die Bodengestalt verändert;</p> <p>16. entgegen § 3 Abs. 3 Handlungen durchführt, die die Waldaußenränder beeinträchtigen.“</p> <p>8. Die §§ 9 werden gestrichen.</p> |
|---|--|

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 28. August 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 44/1995 S. 3428